

Bedingungen für den Sparverkehr Postbank

1 | Spareinlagen

(1) Spareinlagen sind Einlagen, die die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt) als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen kennzeichnet.

(2) Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

(3) Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

(4) Die Mindestspareinlagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

2 | Sparbuch

(1) Die Bank stellt dem Sparer ein auf dessen Namen lautendes Sparbuch aus. Die Bank kann das Sparbuch auch in Loseblattform ausstellen oder anstelle eines Sparbuchs auch andere Sparurkunden ausstellen; Einzelheiten dafür enthalten besondere Bedingungen.

(2) Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren.

(3) Im Sparbuch werden Ein- und Rückzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt. Der Sparer hat Eintragungen in das Sparbuch sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(4) Wenn Gutschriften oder Belastungen im Sparbuch noch nicht eingetragen sind, ergeben sich Abweichungen zwischen den Eintragungen im Sparbuch und dem Kontostand bei der Bank.

(5) Die Bank kann zur Berichtigung einer Buchung oder aus sonstigem berechtigten Interesse die Vorlage des Sparbuchs verlangen.

(6) Die Bank ist berechtigt, bei Beendigung des Sparvertrags das Sparbuch einzubehalten.

3 | Gemeinschaftskonto

(1) Ein Sparkonto kann auch für zwei natürliche Personen geführt werden (Gemeinschaftskonto). In diesem Fall ist jeder Sparer allein verfügungsberechtigt. Das alleinige Verfügungsrecht kann weder von einem Sparer allein noch von beiden Sparern gemeinsam widerrufen werden.

(2) Im Falle des Todes eines Sparers ist nur der überlebende Sparer verfügungsberechtigt. Der überlebende Sparer ist auch berechtigt, das Sparkonto aufzulösen oder es auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

4 | Rückzahlungen

(1) Bei Rückzahlungen von Spareinlagen ist das Sparbuch vorzulegen.

(2) Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, an den Vorleger des Sparbuchs fällige Zahlungen zu leisten, es sei denn, ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

(3) Rückzahlungen werden nur an denjenigen geleistet, der im Sparbuch als Sparer eingetragen ist, oder an einen Vertretungsberechtigten, wenn dies vereinbart ist.

(4) Vertretungsberechtigte des Sparers haben bei Rückzahlungen auf Verlangen eine Urkunde über ihre Vertretungsbefugnis vorzulegen, die von der Bank ausgestellt ist. Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Vertretungsbefugnis ist die Urkunde der Bank zurückzugeben.

5 | Kündigung, Kündigungssperrfrist

(1) Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Kündigungen sind grundsätzlich in Textform an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten. Kündigungen werden auch von den Geschäftsstellen der Deutschen Post AG entgegengenommen.

(2) Ohne Kündigung können aus Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu 2.000 EUR pro Sparkonto und Kalendermonat zurückgezahlt werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine Verfügung über Zinsen innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift gemäß Nr. 6 Absatz 4 dieser Bedingungen wird darauf nicht angerechnet. Die Rückzahlung einer durch den Sparer gekündigten Spareinlage wird im Kalendermonat der Rückzahlung auf den nach Satz 1 kündigungsfreien Betrag angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Bank gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung Vorschusszinsen oder ein Vorfälligkeitsentgelt zu erheben. Sie kann auf die Berechnung von Vorschusszinsen oder eines Vorfälligkeitsentgelts verzichten, insbesondere im Falle einer wirtschaftlichen Notlage des Sparers.

Die jeweilige Höhe der Vorschusszinsen oder des Vorfälligkeitsentgelts ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“.

(4) Es kann vereinbart werden, dass eine Kündigung frühestens nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Einzahlung der Spareinlage zulässig ist (Kündigungssperrfrist). Die jeweiligen Kündigungssperrfristen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“ oder werden besonders vereinbart.

(5) Wenn über einen gekündigten Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen ab Fälligkeit weder verfügt noch vom Sparer eine andere Erklärung abgegeben wird, so wird die Kündigung unwirksam und der Sparvertrag wird mit dem gekündigten Betrag zu den für das Sparkonto geltenden Kündigungsbedingungen mit dem für die Spareinlage jeweils geltenden Zinssatz weitergeführt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Bank wird den Sparer bei Beginn der Frist darauf besonders hinweisen, soweit der Sparer nicht bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben hat oder über den Betrag nicht bereits verfügt wurde.

6 | Verzinsung der Spareinlagen

(1) Die jeweils geltenden Zinssätze und sonstigen Vergütungen (z. B. Prämiensatz) ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank“. Änderungen gelten jeweils auch für die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Sparverträge, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendertag der Einzahlung und endet mit dem Kalendertag, der dem Tag der Rückzahlung aus dem Sparkonto vorhergeht. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(3) Die Zinsen werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zum Ende jedes Kalenderjahres der Spareinlage gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

(4) Über die Zinsen kann innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift ohne Kündigung verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung nach Nr. 5.

7 | Abtretung und Verpfändung

(1) Eine Abtretung oder Verpfändung der gesamten Spareinlage oder eines Teils kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bank erfolgen.

(2) Das Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vorschriften des § 354a des Handelsgesetzbuches über den Ausschluss von Abtretungsverboten für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben unberührt.

8 | Verlust oder Vernichtung des Sparbuchs

(1) Der Verlust oder die Vernichtung des Sparbuchs ist der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich anzuzeigen. Die Bank veranlasst unverzüglich eine Sperre, wenn das Sparbuch in Verlust geraten oder abhandengekommen ist. Bis zur Durchführung der Sperre leistet die Bank vorbehaltlich Nr. 4 Absatz 2 dieser Bedingungen befreiend an den Vorleger.

(2) Wird der Bank glaubhaft gemacht, dass ein Sparbuch vernichtet wurde, in Verlust geraten oder abhandengekommen ist, so kann sie dem Sparer ein neues Sparbuch ausstellen; das alte Sparbuch gilt damit als kraftlos. Die Bank kann den Sparer auch an das zuständige Gericht verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs von dem Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

(3) Für Sparbücher in Loseblattform und andere Sparerkunden (siehe Nr. 2 Absatz 1) enthalten die betreffenden besonderen Bedingungen eigene Regelungen.

9 | Besonderheiten bei Sparbüchern mit Ausweiskarte

(1) Wurde zu einem Sparbuch eine Ausweiskarte ausgegeben, so ist sie getrennt vom Sparbuch und sorgfältig aufzubewahren.

(2) Die Regelungen in Nr. 4 dieser Bedingungen gelten mit der Maßgabe, dass bei Rückzahlungen von Spareinlagen zusätzlich zum Sparbuch die Ausweiskarte vorzulegen ist.

(3) Die Bank ist befugt, alle Rückzahlungen von Spareinlagen ohne Vorlage der Ausweiskarte zu leisten, wenn sie dies zuvor dem Sparer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Verzicht der Bank auf die Vorlage der Ausweiskarte bei Rückzahlungen gilt als genehmigt, wenn der Sparer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Sparer muss den Widerspruch gegen den Verzicht auf die Vorlage der Ausweiskarte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Bank absenden.

(4) Der Verlust oder die Vernichtung der Ausweiskarte ist der Bank, und zwar möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich anzuzeigen, solange für Rückzahlungen von Spareinlagen die Ausweiskarte zusätzlich zum Sparbuch vorzulegen ist. Die Bank veranlasst unverzüglich eine Sperre, wenn die Ausweiskarte und das Sparbuch in Verlust geraten oder abhandengekommen sind. Die Bank ist zur Sperre auch berechtigt, wenn nur das Sparbuch in Verlust geraten oder abhandengekommen ist. Bis zur Durchführung der Sperre leistet die Bank vorbehaltlich Absatz 2 in Verbindung mit Nr. 4 dieser Bedingungen befreiend an den Vorleger des Sparbuchs und der Ausweiskarte.

10 | Rückzahlungen ohne Vorlage einer Ausweiskarte ab 1. Januar 2001

Ab 1. Januar 2001 ist die Bank befugt, alle Rückzahlungen auf Sparbücher ohne Vorlage einer dafür ausgegebenen Ausweiskarte zu leisten. Die Regelungen in Nr. 9 gelten ab 1. Januar 2001 nicht mehr.